

## Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

### EXW – oder doch besser FCA?

„EXW ist die beste Incotermklausel für den Exporteur.“ Tatsächlich? Allein hinsichtlich der Herbeiführung des Gefahrübergangs betrachtet, ist das richtig. Aber das ist nur einer von mehreren Aspekten bei der Auswahl der geeignetsten Incotermklausel. In vielen Fällen wird FCA besser geeignet sein als EXW.

Die international tätige Print & Press GmbH schließt als Verkäuferin mit einer Käuferin in Italien einen Liefervertrag über Offsetdruckmaschinen. Nach ihren Allgemeinen Verkaufsbedingungen wird die Incotermklausel EXW vereinbart. „Das machen alle so und wird daher doch schon richtig sein. Außerdem haben wir mit nichts etwas zu tun, vor allem nicht mit dem Transport der Ware, und der Käufer muss alles regeln.“ Aber funktioniert das wirklich in der Praxis?

#### EXW in der Theorie

Bei EXW trägt der Käufer die Risiken und Kosten des Gesamttransports der Waren ab dem Lieferort (z. B. Werk des Verkäufers). Folglich besteht keine Verpflichtung für den Verkäufer zum Abschluss eines Beförderungsvertrags. Der Verkäufer braucht die Ware nur am genannten Lieferort an der gegebenenfalls vereinbarten Stelle zur Verfügung zu stellen, um die Lieferung zu bewirken. Damit führt er den Gefahrübergang herbei. Ohne Festlegung der genauen Abholstelle kann der Verkäufer die ihm am besten passende Stelle am Lieferort auswählen.

In diesem Fall informiert er den Käufer, dass und wo genau die Waren abholbereit sind. Es gehört nicht zu den Pflichten des Verkäufers, die Ware auf das ankommende Beförderungsmittel des Käufers zu verladen. EXW sieht vor, dass der Käufer die Ausfuhrabfertigung vorzunehmen hat.

#### Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.



#### EXW in der Praxis

So weit so gut. Nach der Rechtslage in den meisten Ländern kann ein Käufer mit Sitz im Ausland abweichend davon jedoch nicht als Ausführer tätig werden. Der vom Käufer beauftragte Spediteur bzw. Frachtführer erledigt häufig die Ausfuhrformalitäten im Namen des EXW-Verkäufers, obwohl er nach den Weisungen im Beförderungsvertrag und auf Kosten des Käufers tätig wird.

**Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!**

Falls der Käufer die Ausfuhrabwicklung vornehmen kann, bedeutet dies allerdings nicht automatisch, dass er die Ausfuhrformalitäten tatsächlich so ausführt, wie es sein soll. Dies gilt häufig dann, wenn es sich bei dem beauftragten Spediteur bzw. Frachtführer nicht um ein inländisches Unternehmen handelt. Für den Verkäufer ist es wichtig, dass er die Gelangenheitsbestätigung oder einen anderen alternativen Belegnachweis erhält, um eine umsatzsteuerbefreite Rechnungsstellung vornehmen zu können.

Hintergrund sind steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen von Unternehmen im Geltungsbereich des deutschen Umsatzsteuergesetzes. Allein schon, um sicher zu sein, dass alles ordnungsgemäß abgewickelt wird, wird der Verkäufer die Ausfuhrmodalitäten oftmals vorsorglich selbst ausführen. EXW wird daher trotz entsprechender Vereinbarung häufig insoweit nicht praktiziert. Dies trifft ebenso hinsichtlich des Beladungsvorgangs zu. In der Regel wird der Verkäufer die Beladung auf das ankommende Beförderungsmittel selbst durch sein Personal vornehmen lassen, auch wenn er nach EXW dazu nicht verpflichtet ist. Dies bietet sich an, weil die Ware sowieso auf dem Betriebsgelände

des Verkäufers bewegt werden muss und er am besten weiß, wie die Ware sicher verladen wird. Außerdem kann oder darf das Personal des beauftragten Abholers die Verladung oftmals nicht vornehmen. Kommt es aber bei der Verladung durch das Personal des Verkäufers zu einem Schadensfall, sind Streitigkeiten mit dem Käufer vorprogrammiert, weil dieser dann nicht bereit sein wird, den Schaden zu tragen.

#### Alternative: FCA

Welche Alternativen bestehen? Vielleicht FCA? Bei FCA trifft den Käufer die Pflicht des Haupttransports der Waren. Lieferung und Gefahrübergang finden durch Lieferung der Ware an den Frachtführer an der gegebenenfalls vereinbarten Stelle am benannten Ort statt. Wenn der benannte Ort beim Verkäufer liegt, ist die Lieferung vollzogen, wenn die Ware von ihm – wozu er bei FCA auf eigene Kosten und Gefahr verpflichtet ist – auf das vom Käufer bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Bei FCA muss der Verkäufer alle Ausfuhrabfertigungsformalitäten durchführen und bezahlen, die von dem jeweiligen Ausfuhrland vorgeschrieben sind. Formalitäten außerhalb des Abgangszollgebiets sind vom Käufer auf eigene Gefahr und Kosten zu erledigen. FCA spiegelt also die gängige Praxis genau wider.

#### Autor

**Klaus Vorpeil** ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de

